

Statuten von Volley Baar

1. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Volley Baar besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB), welcher unter dem Dachverband Swissvolley der Region Innerschweiz (SVRI) angeschlossen ist.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Volleyballspiels, der Kameradschaft und der Geselligkeit.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder: Erwachsene, Jugendliche und Kinder, die sich aktiv sportlich betätigen.
- Passivmitglieder: Frühere Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder: Personen, die sich für den Verein verdient gemacht haben und von der Generalversammlung (GV) auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Art. 4 Eintritt

Ein Neumitglied hat die Möglichkeit, drei Lektionen vor der ordentlichen Einschreibung zu besuchen. Die definitive Aufnahme erfolgt an der nächsten Generalversammlung.

Art. 5 Austritt

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf den Zeitpunkt der GV aus dem Verein Volley Baar austreten. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Austretende haben den Vereinsbeitrag für das laufende Vereinsjahr voll zu entrichten.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten, Beschlüsse oder Wettkampffreglemente von Volley Baar oder des SVRI absichtlich oder in grober Weise verletzen, sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Entscheid des Vorstandes kann mittels Rekurs innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die GV weitergezogen werden.

3. Rechte und Pflichten

Art. 7 Rechte

- a) Recht auf Teilnahme und – sofern der Jahresbeitrag bezahlt worden und das Alter von 16 Jahren erreicht ist – Stimme an der GV.
- b) Recht auf Zuteilung in ein Team.

Art. 8 Pflichten

Pflichten der Aktivmitglieder

- a) Regelmässiger Trainingsbesuch, Teilnahme an Trainings- und Meisterschaftsspielen (Entschuldigungsgründe: Schule, Krankheit, Unfall, berufliche Verpflichtungen, durch den/die Trainer/in bewilligter Dispens)
- b) Fairness
- c) Förderung des Teamgeistes
- d) Bezahlung des Jahresbeitrages, die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausdrücklich befreit
- e) Mitarbeit und Teilnahme am Vereinsgeschehen

Art. 9 Haftung

Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes über den Jahresbeitrag hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 10 Organe

Organe des Vereins Volley Baar sind:
A. Generalversammlung
B. Vorstand

C. Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 11 Einberufung

Die Generalversammlung findet jedes Jahr statt und wird durch die Vereinspräsidentin oder ihre Stellvertreterin einberufen und geleitet.

Das Datum der GV ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der GV können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der GV zuzustellen.

Art. 12 Kompetenzen

Die GV ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzählerinnen;
- Abnahme des Protokolls der letzten GV;
- Abnahme der Jahresberichte;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;

- Genehmigung des Budgets;
- Wahl der Präsidentin;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung und Änderung der Statuten;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auszeichnungen;
- Beschlüsse über Organisation und Ort der Vereinsanlässe;
- Entscheid über Anträge an die GV.

Der Besuch der GV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher bekanntzugeben.

Art. 13 Beschlussfassung

Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zu Stande, so finden weitere Wahlgänge statt. Wer bei einem Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert acht Wochen durchzuführen, wenn:

- ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt;

- der Vorstand die Einberufung verlangt.

B. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins, bestehend aus der Präsidentin und weiteren Mitgliedern. Er wird von der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Er konstituiert sich selber.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens 90 Tage vor der Generalversammlung zu Händen der Präsidentin bekannt zu geben.

Art. 16 Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Verein Volley Baar und organisiert zusammen mit den Trainerinnen und Trainern das sportliche Angebot. Er steht im Austausch mit den Gruppenverantwortlichen und organisiert den Kontakt zu anderen Vereinen der Gemeinde Baar, zu den Behörden und den Dachorganisationen.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der GV zustehen.

C. Revisionsstelle

Art. 17 Kompetenzen und Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen, die von der GV für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.

Die Revisorinnen müssen vom Vorstand unabhängig sein.

5. Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen von Volley Baar setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge des Vereinsvermögens;
- Gewinne aus Veranstaltungen;
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate etc.

Art. 19 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der GV genehmigt wird.

Das Tenue ist Eigentum des Vereins und wird jeder Spielerin zur Verfügung gestellt.

Der Verein haftet nicht für Trainings- und Wettkampfverletzungen jeglicher Art. Die Mitglieder müssen selber für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die GV hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins Volley Baar kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV und mit dem Stimmenmehr von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 22 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 13. März 2018 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 14. März 2017.

Baar, 13. März 2018

Für den Vorstand:
Die Präsidentin

Ein weiteres Mitglied
